

Mühlen an der Biber

Von Prof. Dr. Rainer Loose, Tübingen*

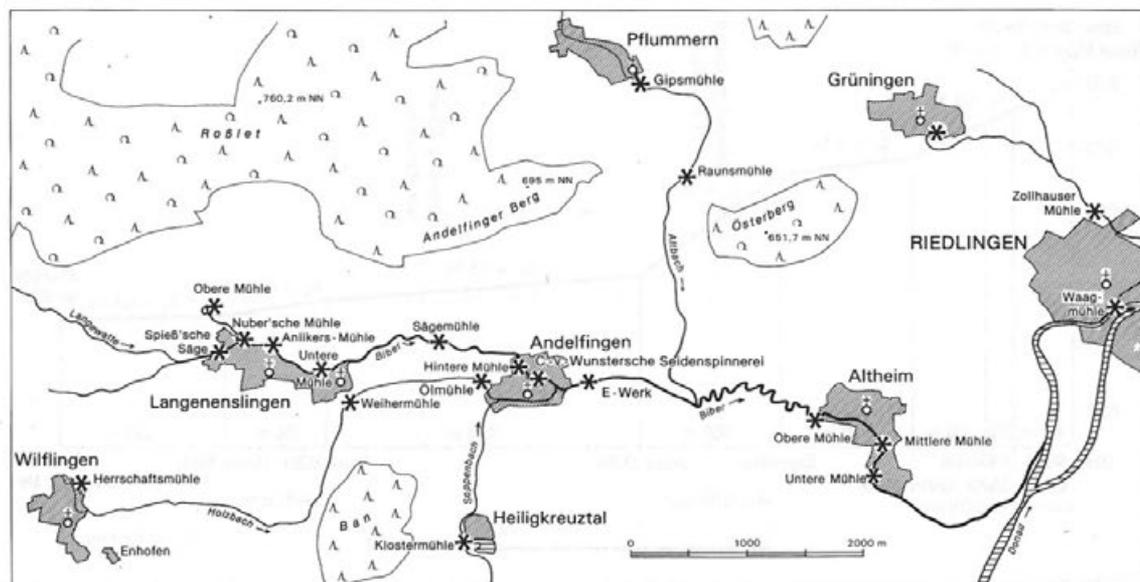
In Altheim, Andelfingen und Langenenslingen dürfte älteren Einwohnern noch bekannt sein, daß es früher an der Biber und an der Langwatte sowie an deren Zubringern Soppen-, Alt- und Holzbach verschiedene Mühlen gab. Außer den Namen dürften aber auch diese Mitbürger kaum Konkretes über die einstige Bedeutung der Müllerei in der Wirtschaft der alten Gemeinden, über das Ansehen der Müller, über die Auseinandersetzungen der Mühleninhaber mit den Bauern und mit der Herrschaft sowie umgekehrt der Herrschaft mit den Müllern, aber auch über die natürlichen und rechtlichen Bedingungen des Mühlengewerbes wissen; verständlich, wenn man die ortsgeschichtliche Literatur befragt und feststellen muß, daß sie hierzu schweigt. Der Grund dürfte hierfür in der unübersichtlichen, territorialgeschichtlich bedingten Quellenlage zu suchen sein, die eine zügige und gründliche Aufarbeitung der historischen Vergangenheit der Gemeinden im Riedlinger Umland erschwert. Teilten sich doch bis zum Ende des Alten Reiches 1803/06 nicht weniger als sieben Herrschaften in die Gewalt über die Teilorte der heutigen Gemeinden Altheim und Langenenslingen, bis 1945 noch die beiden Königreiche Preußen und Württemberg bzw. deren Rechtsnachfolger, die Länder Württemberg und Preußen. Von diesen äußeren Schwierigkeiten abgesehen konnten aber im Rahmen der inzwischen abgeschlossenen amtlichen Kreisbeschreibung Biberach¹ zahlreiche Quellen und Unterlagen zur Geschichte der Mühlen zusammenge-

tragen werden, die es lohnend erscheinen lassen, diesen Aspekt der ländlichen Wirtschaft wieder in Erinnerung zu rufen.

Natürliche Voraussetzungen

Im Mittelpunkt unserer Betrachtung steht die Biber oder, wie die amtliche topographische Karte 1:25000 den Wasserlauf nennt, der Biberbach, ein Fließgewässer, das bei der Oberen Mühle in Langenenslingen entspringt und nach einem etwa 7,5 km langen Lauf oberhalb Riedlingen in die Donau mündet. Die Zuflüsse sind Langwatte (westlich von Langenenslingen beim Weiler Warmtal entspringend), Holzbach (Quelle in Wilffingen), Soppenbach (von Heiligkreuztal kommend), die beide in Andelfingen hinzustoßen, und der Altbach, der von Pflummern kommend westlich Altheim sich in die Biber ergießt. Der Name des Fließchens lautet 1304 Byberach, 1350 Biberach, 1351 und 1369 Bybrach, 1535 Biber und ab dem 18. Jahrhundert abwechselnd Biber und Biberbach.²

Um eine Mühle betreiben zu können, bedarf es einer Energiequelle zum Antrieb des Mühlenrades und des Mahlwerks. Daß diese Energie in unseren Gefilden nicht unbedingt aus fließendem Wasser gewonnen werden mußte, beweist die Existenz einer Windmühle in Inneringen³, die 1864 auf dem Kahlbühl (819,9 m NN), dem höchsten Punkt der Gemarkung, erbaut wurde. Sie nutzte damit eine zwar unbeständige, aber kostenlose und unbegrenzte umweltfreundliche Energie. In Langenenslingen und Altheim aber lag und liegt die Energie-



Mühlen an der Biber im Raum Altheim – Langenenslingen.

Entwurf: R. Loose

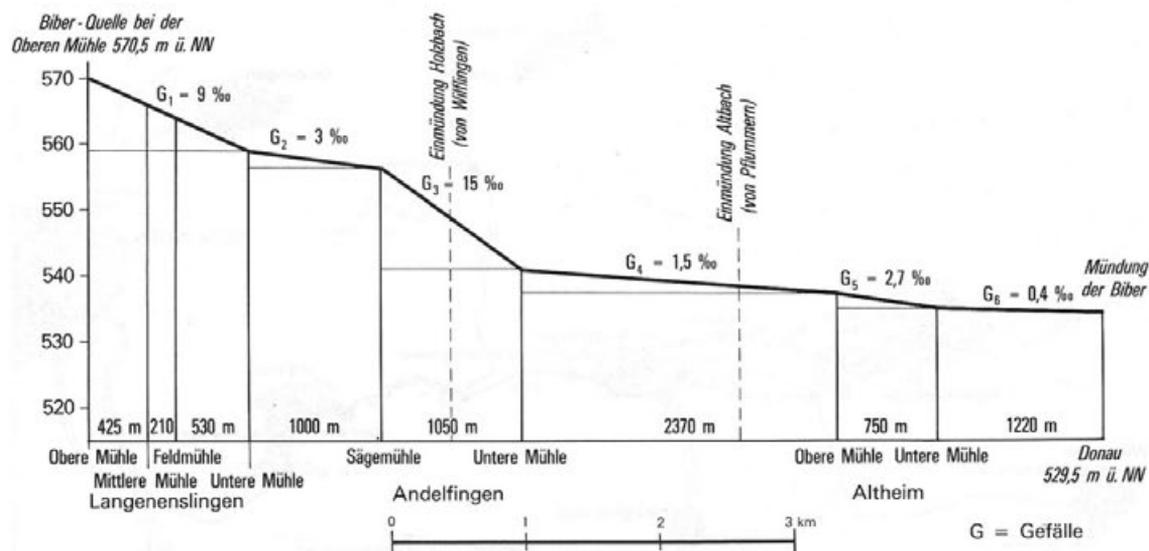
quelle nicht in der „Luft“, sondern im Wasser. Hier am Südfuß der Schwäbischen Alb gelegen verfügen die Einwohner aufgrund der besonderen hydrogeologischen Gegebenheiten glücklicherweise über ausreichende Quellen und Wasser, ein Reichtum, an dem sie den Nachbarort Willfingen bei der Verbesserung der Trinkwasserversorgung schon vor 1914 teilhaben ließen.⁴ Die zahlreichen Schichtquellen und Karstwasseraustritte, die die Langwatte und die Biber speisen, bilden die grundlegende Voraussetzung für den Betrieb der Mühlen in Langenenslingen, Andelfingen und Altheim. Insbesondere die bei der Oberen Mühle zu Langenenslingen entspringende Biberquelle, die bis zu 350 Sekundenliter liefert, ist Garant für einen nahezu⁵ störungsfreien und kontinuierlichen Mühlenbetrieb, ein Vorzug, den die anderen, die Gemarkungen querenden Bäche Soppenbach, Altbach, Langwatte und Holzbach nicht aufweisen. Sie können während längerer sommerlicher Trockenheit versiegen. Dennoch hatten auch diese Bäche für die Bevölkerung und die Herrschaft eine nicht zu unterschätzende Bedeutung als „Triebwerkskanäle“. Mit der Anlage von Stauteichen versuchte man, die sommerlichen Stillstandszeiten in Willfingen, Altheim und Andelfingen⁶, aber auch in Langenenslingen mit dem Langwattenweiher, dem Weiher in den Weiherwiesen, dem Weiher bei der Oberen Mühle zu verkürzen. Wenn dabei die Weiher zugleich als Fischteiche dienten, so war dies ein willkommener Nebeneffekt und wurde urkundlich 1306 im sogenannten Habsburger Urbar⁷ eigens mit dem Terminus vivarium festgehalten.

Langwatte und Biberbach führen frisches (Wassertemperatur bei 10°C) und sauberes Wasser, das seinerseits einen wichtigen wirtschaftlichen Faktor bildet. Hat es doch in einem Fall die Umwandlung des Mühlenbetriebes in eine Forellenzucht (Mittlere oder Nubersche Mühle) ermöglicht. Auch die

Wasserqualität des Altbaches hat bei der Raunsmühle die Anlage von Fischteichen erlaubt.

Das saubere Fließwasser hat bis zu den Verbauungen in unserem Jahrhundert einer großen Anzahl Fische Nahrung und Aufenthalt geboten. Nach einem Eintrag im Langenenslinger Lagerbuch von 1724/27 lebten in der Langwatte und Biber Pfellen und Grundeln.⁸ Besonders auf die wohlschmeckende, etwa 10 cm große Bartgrundel dürften es die Langenenslinger, denen die sigmaringische Herrschaft das uneingeschränkte Fischen im Holzbach, Langwatte und Biber erlaubte, abgesehen haben, weniger auf die Pflerle, die 10 bis 11 cm groß wird, aber wegen ihrer bitteren Leber nicht gegessen und daher nur als Köderfisch gefangen wurde, vor allem um den Rotfisch oder Huch (*Salmo hucho*) an die Angelrute zu locken.⁹

Eine weitere nicht zu unterschätzende Voraussetzung der Müllerei muß in den Geländeverhältnissen gesehen werden. Denn die Energie (die Mühlenbauer sprechen von der „Wasserspannung“) erhält das Wasser ja durch die Wassermenge, Fallhöhe und die Fließgeschwindigkeit, welche ihrerseits abhängige Komponenten u. a. der Oberflächengestalt bzw. des Reliefs sind. Wenn wir daraufhin die Gefällekurve der Biber näher betrachten (vgl. Abb. 2), so erkennen wir unschwer, daß der Bachlauf sich in Abschnitte mit bald großem, bald geringem Gefälle gliedert. Auf Langenenslinger Gebiet etwa erreicht das Gefälle durchschnittlich ca. 9 Promille, d. h., die maximale Fallhöhe ab der Quelle bis zur Unteren Mühle beträgt knapp 13 Meter gemessen auf 1250 m Distanz. Unterhalb der Unteren Mühle verringert sich das Gefälle auf 3, nimmt aber dann auf Andelfinger Gemarkung auf 15 Promille zu. Richtung Altheim verlangsamt sich die Fließgeschwindigkeit aufgrund der abnehmenden Reliefenergie erneut, was an den engen Mäanderschlingen des Bachlaufes gut abzulesen ist.



Gefälle-Diagramm des Biberbaches von der Quelle bei der Oberen Mühle in Langenenslingen bis zur Mündung in die Donau oberhalb Riedlingen. Entwurf: R. Loose

Indessen bliebe die im Fließwasser gespeicherte Energie bei den lokalen Reliefverhältnissen unzureichend genutzt, wenn nicht mittels eines technischen Tricks der Wasserdruck erhöht würde. Dieser besteht darin, daß mit einfachen Kunstbauten der Fließquerschnitt verringert wird. Im Gebirge bedient man sich hierzu hölzerner Rinnen oder Wasserföhren, im weniger geneigten Gelände leitete man das Wasser in meist hangparallel verlaufende Mühlkanäle, den sogenannten Wieren, Wuhren, Mühlgräben oder Mühlenteichen, ab. Die dabei zusätzlich gewonnene Fallhöhe nutzt das Energiepotential optimal aus; vor allem läßt sich der Energiefluß mit Schleusen und Schiebern steuern und auf mehrere Antriebsräder verteilen.

In Langenenslingen ist ein solcher Triebwerkskanal, der sogenannte Mühlbach, zwischen der Nuberschen und der Anlikerschen Mühle erhalten geblieben. Er dient heute noch seinem ursprünglichen Zweck. Denn das über ihn herangeführte Wasser treibt in der Anliker-Mühle ein Mühlrad, an das ein Generator zur Stromgewinnung gekoppelt ist. Ein weiterer Mühlkanal wurde auf Andelfinger Gebiet erbaut und leitet das Wasser direkt in die ehemalige Kunstmühle Muckensturm.

Vom Müller und seinem Recht

Die randliche oder häufig isolierte Lage der Mühlen an den Wasserläufen abseits der dörflichen Gemeinschaft hat sicherlich die Entstehung von Le-

genden über Müller und deren Handwerk begünstigt. Aber nicht nur die Lagedistanz mag hierfür mitverantwortlich sein; vielmehr gibt es eine Reihe von Gründen, die den Beruf des Müllers bei der bäuerlichen Bevölkerung in Mißkredit gebracht haben. In diesem Rahmen wollen wir nicht den Ursachen und Hintergründen des schlechten Rufs der Müller als unehrliche Leute nachgehen – hierzu gibt es schon genügend Literatur¹⁰ –, sondern vielmehr die lokalen Besonderheiten des Mühlengewerbes untersuchen. Der Einstieg hierzu soll das Mühlenrecht sein.

Aus dem Mühlenrecht, wie es Verleihbriefe und Mühlenordnungen unseres Raumes festhalten, resultieren einige Besonderheiten, die eine sozialrechtliche Sonderstellung des Müllers begründet haben. Dieses sozialrechtlich bedingte Herausgehobensein eines Berufes verführte die Leute dazu, die Müller aus ihrer Gemeinschaft mit allerlei Tricks auszuschließen. Denn auf einen kurzen Nenner gebracht stellte es sich ja so dar, daß aus einem bestimmten Quantum Getreide nicht ebensoviel Mehl ausgemahlen wurde. Dabei lag bei nüchterner Betrachtung dieses Mißverhältnis zwischen „Input“ und „Output“ klar zutage, da die Diskrepanz sich einfach mit den technisch bedingten Mahlverlusten erklären läßt, die bis zu einem Fünftel betragen konnte. Und oft konnte man schon zufrieden sein, wenn es bei einem Fünftel Mahlverlust blieb. Mahlproben, die 1854 unter amtlicher Aufsicht in Gammertingen und Haigerloch durch-



Biberquelle und -stauteich bei der Oberen Mühle in Langenenslingen.

Aufnahme: R. Loose

geführt wurden, brachten noch schlechtere Ergebnisse, vor allem beim Veesen (Dinkel), bei dem je nach Qualität der Frucht 29 bis 33% Mahlverlust registriert wurden.¹¹

Aber von Mahlverlusten wußte oder wollte niemand etwas wissen. Vielmehr suchte man die Ursachen in der Person des Müllers, dem die Mahlkunden dann rasch Untreue, Betrug und Unterschlagung zu unterstellen bereit waren. Wenn weitere für die Bauern nachteilige Umstände wie Erhöhung des Mahlohns, Wassermangel und Überschwemmung der Güter infolge wasserbäulicher Maßnahmen zugunsten der Mühle hinzutraten, so konnte sich daraus kein harmonisches Verhältnis zwischen dem Müller und der Bevölkerung entwickeln. Streitereien und gewaltsame Auseinandersetzungen folgten daraus und sind Ausdruck eines aus Unkenntnis, Neid und Mißgunst gewachsenen und genährten Mißtrauens. Nicht zuletzt um die Spannungen zu mildern und um die Rechte und Pflichten von Müllern und abhängigen Mahlkunden transparent zu machen, waren die Grund- und Territorialherren bemüht, Mühlenordnungen¹² zu erlassen. Sie geben Einblick in die Klagen und Ängste der Bauern und zeigen je nach Herrschaft, wo der Schuh am meisten drückte. Zugleich aber erlauben sie, das Recht des Müllers im Gegensatz zu anderen Gewerben nachzuzeichnen, was mit Hilfe der lokalen Quellen nicht leichtfällt, so daß auch auf Beispiele benachbarter Mühlenreviere (Donau, Lauchert) zurückgegriffen werden muß.

Der Beruf des Müllers zählt zu den sogenannten Ehaftgewerben. Dies bedeutet, daß niemand Müller werden konnte oder eine Mühle betreiben durfte, der nicht eine besondere Lizenz dazu besaß. Schon diese Tatsache hebt ihn aus der Masse der agrarisch orientierten Handwerkerberufe wie Wagner, Schuhmacher, Sattler, Drechsler oder Weber heraus. Die Konzession verlieh der Inhaber des Mühlenregals, eines Rechtes, das unter die königlichen Prärogativen, später zu den landesherrlichen Befugnissen rechnete und welches vermutlich mit der Nutzung des Wassers und der Wasserkraft als eines öffentlichen Gutes zusammenhängt. Diesen Zusammenhang verdeutlicht uns noch ein Privileg König Ruprechts für das Kloster Heiligkreuztal zugunsten der Einwohner von Friedingen vom Jahr 1406, in dem den Friedingern die Erlaubnis zum Bau einer neuen Mühle erteilt wird.¹³ Natürlich wurde die Lizenz nicht unentgeltlich gewährt, sondern jeder Müller entrichtete hierfür Wasserfallgelt oder den Mühlenzins.

Neben dem Wasser ist eine weitere wichtige Voraussetzung zur Ausübung des Mühlengewerbes ein geeignetes Grundstück in Wassernähe, auf dem die Mühle mit ihren technischen Einrichtungen erbaut werden konnte. In Anlehnung an die bäuerliche Hofstatt führt der bebaute und zur Mühle eingefangene Grund und Boden die Bezeichnung Mühlstatt¹⁴. Die Größe bestimmte die Grundherrschaft. Als 1490 das Kloster Heiligkreuztal mit Konrad Müller einen Vertrag über den Bau einer Mühle im Ried zu Hundesingen schließt, werden hierfür zwei Mannsmahd für Haus, Hof, Scheuer und Gar-

ten reserviert.¹⁵ Auf dieser Fläche haftet untrennbar für ewige Zeiten das Mühlenrecht. Selbst im Fall des Ruhens des Mühlenbetriebes kann das Mühlenrecht nicht ohne triftigen Grund auf ein anderes Grundstück übertragen werden. Diese Eigenheit resultiert aus mittelalterlichen Rechtsvorstellungen. Ihnen zufolge bildete die Mühlhofstatt einen gesonderten Rechts- und Friedensbereich, der vielfach nach außen mit einem Etterzaun abgegrenzt war¹⁶, sozusagen als sichtbare Grenze zwischen unterschiedlichen Rechtsordnungen mit abweichenden Straf- und Schutzbestimmungen. Zur Verdeutlichung dieses Sachverhaltes seien einige Mühlenrechtsbestimmungen, wie sie uns im Landrecht des Schwabenspiegels überliefert sind, herausgegriffen.¹⁷ Zuvorderst soll die Aufmerksamkeit den Strafbestimmungen und Bußgeldern hauptsächlich für Diebstahl gelten. Sie fielen vergleichsweise hart aus. So heißt es, wer in der Mühle stiehlt, den soll man rädern (mit dem Rad das Rückgrat brechen¹⁸), ein Rechtssatz, der später modifiziert wird und die Höhe der Strafe an vorgegebene Wertgrenzen knüpft.¹⁹ Schließlich gilt hier der Satz „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“²⁰, der seine Wichtigkeit auf dem Hintergrund der hierarchisch gegliederten Feudalgesellschaft erhält, denn hier gilt eben nicht das Ansehen und der Rang einer Person als Kriterium für die vorrangige Bedienung, sondern die schlichte Reihenfolge hat Priorität. Eine Vorzugsbehandlung einzelner hochangesehener Personen oder Gruppen darf es nur dann geben, wenn sie ausdrücklich, wie in den Bannrechten, festgelegt ist. Jeder genießt auf der Mühlhofstatt das gleiche Recht.

Dieser Rechtssatz, schon während des Hochmittelalters (12./13. Jahrhundert) im Schwäbischen Landrecht kodifiziert, hatte in unserem Raum bis ins 19. Jahrhundert Geltung. 1527 kehrt er wieder im Reversbrief des Müllers Hans Hecht von Andelfingen, in dem er die Verleihung der Mahlmühle zu Andelfingen durch die Heiligkreuztaler Äbtissin Veronika von Rietheim (1520–1551) bekennt und die Verleihbedingungen akzeptiert.²¹ Explizit heißt es darin, daß der Müller dem, der zuerst mit seinem Getreide in die Mühle kommt – er sei vom Kloster, von Binzwangen oder von Andelfingen –, auch als erstem das Korn mahlen soll.

Freilich hat man diesen Rechtssatz örtlichen Gepflogenheiten gemäß modifiziert. So ließ sich das Kloster Heiligkreuztal für den Verzicht auf den weiteren Ausbau der Klostermühle zu Heiligkreuztal bei den Mühlen zu Andelfingen 1768 das Vorrecht einräumen, jederzeit und bei Wassermangel im besonderen vor anderen Kunden bedient zu werden.²² Gerade deswegen kam es anschließend zu wiederholten Auseinandersetzungen des Klosters mit seinen Untertanen und den Müllern.

In diesem Zusammenhang muß daran erinnert werden, daß in der Vergangenheit der Mahlkunde sich keineswegs aussuchen konnte, welchem Müller er sein Getreide zum Mahlen oder – beim Dinkel – zum Gerben übergab. Viele dörfliche Weistümer²³ und landesherrliche Ordnungen²⁴ enthalten nämlich Bestimmungen über den sogenannten Mühlenbann. Mit diesem Rechtsbegriff wird die

Tatsache umschrieben, daß die Untertanen einer Herrschaft in ihnen zugewiesene Mühlen „gebannt“ waren, d. h., sie durften in keiner anderen Mühle ihr Getreide mahlen lassen als in der, die ihnen die Herrschaft benannt hatte. Verstießen sie gegen dieses Gebot, so verfielen sie der Bannstrafe und mußten der Herrschaft oder dem Müller die hierfür festgesetzte Geldsumme entrichten.

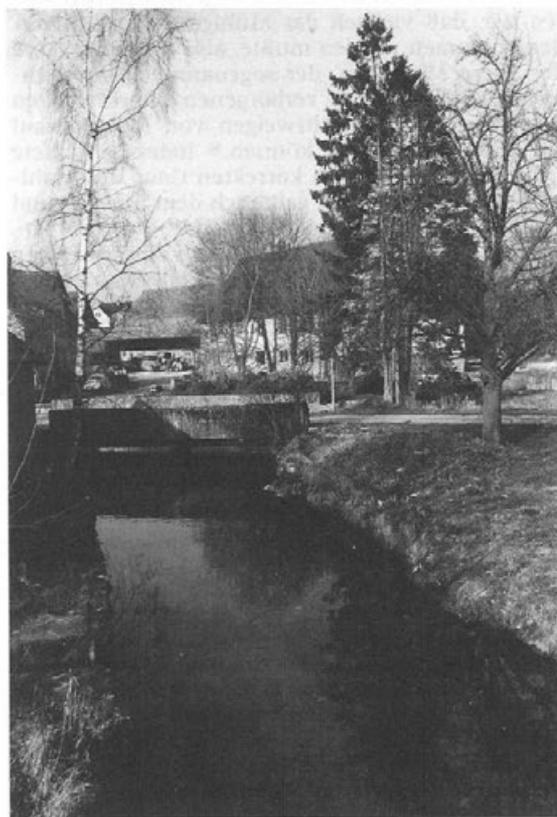
Jedoch gab es auch Ausnahmen. Nicht überall war die Bevölkerung in herrschaftliche Bannmühlen gebannt. Von Herrschaft zu Herrschaft und selbst innerhalb einer Herrschaft hielt man es mit dem Mühlenzwang oft anders. So gab es beispielsweise in Altheim um 1440 zwei Mühlen, die eine im Besitz des Truchsessens Eberhard von Waldburg, die andere im Besitz des Zisterzienserinnenklosters Heiligkreuztal, auf die der Truchseß den Mühlenbann anwenden wollte. Dagegen protestierte 1443 das Frauenkloster und erreichte einen Schiedsspruch des Grafen Ludwig von Württemberg²⁵, in dem er die Übergriffe des Waldburgers „wider altem Herkommen“ zurückweist. Auch die Einwohner von Billafingen und Langenenslingen unterlagen keinem Mühlenbann. Sie besaßen „die Freiheit“, innerhalb der Grafschaft Veringen jede Mühle aufsuchen zu dürfen. Dieses Recht hatten sie in langjährigen Auseinandersetzungen mit den Grafen von Zollern-Sigmaringen gegen Ende des 16. bzw. zu Beginn des 17. Jahrhunderts verteidigt. Ausdrücklich war ihnen im ersten Innsbrucker Vertrag von 1605 dieses Recht zugestanden worden.²⁶ Diese Befreiung vom Mühlenzwang wird später eigens in der Aufzeichnung der bäuerlichen Rechte zu Billafingen von 1748 hervorgehoben.²⁷ Freilich bedeutete diese Bestimmung in Wirklichkeit letztlich eine lokal eingegrenzte freie Wahl des Müllers. Denn da die beiden Einwohnerschaften von anderen Herrschaften umgeben waren und jeder beim Überschreiten der Markungsgrenze an die benachbarte Herrschaft Wegezoll und andere Gebühren hätte entrichten müssen, blieb nur der Weg zu einer der Mahlmühlen an der Biber und damit nur die Wahl unter den vier freien Mühlen zu Langenenslingen.

Ganz ähnlich muß man die Bedeutung des Mühlenbannes in Wilflingen sehen. Auch dort ist er wohl weniger strikt angewendet worden als etwa in der Grafschaft Friedberg-Scheer. Allein der Umstand der Wasserarmut macht es wahrscheinlich, daß die Einwohner von Wilflingen und Egelfingen nicht stetig in die herrschaftliche Mühle zu Wilflingen gebannt waren, wie etwa aus dem Eintrag über die Mahlmühle im Lagerbuch Wilflingen 1719 herausgelesen werden könnte.²⁸ Auch sollte der Zusatz „auf der Herrschaft Begehren“ nicht übersehen werden, der doch den Mühlenzwang relativiert. Schließlich erinnert die alte Wegebezeichnung Wilflinger Mühlweg auf Langenenslinger Gemarkung daran, daß die Schenk von Stauffenbergschen Untertanen aus Wilflingen Getreide zu den vier Langenenslinger Mahlmühlen brachten²⁹, wohl zu der Feldmühle, die bis zu ihrem Verkauf (1568) als Zubehör der Burg Schatzberg zur Grundherrschaft der Schenken von Stauffenberg in Langenenslingen zählte.

Ein Beispiel strikten Mühlenzwangs hingegen ist aus der Herrschaft Bussen-Dürmentingen der Truchsessens von Waldburg überliefert. 1660 begeherten die Unlinger gegen ihre Herrschaft auf, weil sie nicht länger in die Bannmühlen nach Zwiefaltendorf und Altheim fahren wollten. Der Truchseß hatte sie dahin gewiesen, weil die Kornmühle zu Unlingen im 30jährigen Krieg zerstört und bis dahin nicht wiederaufgebaut worden war. Jetzt wünschten die Unlinger den Wiederaufbau der Kornmühle durch das Frauenkloster Unlingen, dem die Mühle vor 1618 gehörte. Nach langen Auseinandersetzungen hatten sie Erfolg. Denn 1677 gab die Regierung in Innsbruck als Oberlehensherrschaft den Befehl zum Wiederaufbau.³⁰

Wasserarmut und -mangel während länger anhaltender Trockenheit sind überhaupt das relativierende Moment in den Mühlenbann- und -zwangsbestimmungen. Es gibt Fälle³¹, in denen die Bauern den Mühlenbann brachen, ja brechen mußten, wollten sie nicht längere Zeit ohne Brei und Brot sein. Denn bei den früheren bescheidenen Konservierungsmöglichkeiten war es nicht möglich, eine größere Menge Mehl längere Zeit aufzubewahren.

Hinzuweisen gilt es auf die dingliche Bedeutung des Mühlenbanns für den Müller, der mit Hilfe



Der Mühlbach zwischen der Nuberschen (im Bild) und der Anlikers-Mühle in Langenenslingen. Links im Bild der Überlauf zur tiefer fließenden Biber.

Aufnahme: R. Loose

dieses Rechtes einen festen Kundenstamm an sich binden konnte, also stets mit einem relativ sicheren Einkommen aus einem genau abgegrenzten Einzugsgebiet bzw. Personenkreis rechnen durfte. So kommt es, daß der Müller nicht nur alle oder einen Teil der Bannstrafgelder erhält, sondern auch beim Wechsel der Herrschaftsrechte etwa durch Kauf und Verkauf sein Mühlenbannrecht erfolgreich behaupten kann, so wie es uns das Beispiel Ittenhausen lehrt³², das als Dorf bis zur Aufhebung des Mühlenbanns 1827 in die Hettinger Mühle gebannt war, obwohl Ittenhausen 1564 vom Kloster Zwiefalten aus Spethschem Besitz erworben worden war.

Begünstigte das Bannrecht den Müller, so war andererseits dafür gesorgt, daß der Müller niemandem übervorteilen konnte. Bei der sogenannten Mühlschau, die in regelmäßigen periodischen Abständen³³ von sachverständigen Personen vorgenommen werden mußte, hatte sich der Müller einer öffentlichen Kontrolle zu unterziehen. Solche Mühlschauhen sind urkundlich in unserem Raum für Andelfingen³⁴ um 1430 und für Langenenslingen³⁵ im Weistum von ca. 1504 überliefert. Leider haben sich fast keine Akten über Mühlschauhen unserer im Mittelpunkt stehenden Mühlen erhalten, so daß unklar bleibt, wer was wann begutachtete. Aus anderen Orten und Regionen jedoch wissen wir, daß vielfach das Mühlgeschirr auseinandergenommen werden mußte, also die Zargen und der obere Mühlstein, der sogenannte Läufer, entfernt wurden, um so verborgenen ungesetzlichen Vorrichtungen zum Abzweigen von Mahlgut auf die Spur kommen zu können.³⁶ Indessen achtete man nicht nur auf den korrekten Gang des Mahlwerks, das Augenmerk galt auch dem inneren und äußeren Erscheinungsbild der Mühle.

Ein besonderer Blick galt ebenso den korrekten Getreidehohlmaßen und Gewichten. An ihnen ließ sich am leichtesten nachweisen, ob beim Zuwiegen des ausgemahlten Mehls manipuliert worden war. Um die Gefahr der absichtlichen oder auch nicht beabsichtigten Verwechslung der Maßsysteme auszuschließen, hat der Grund- oder Landesherren als Verleiher der Mühle in den Lehensbriefen festgelegt, daß zum festen unveränderlichen Inventar einer Mühle die gebräuchlichsten Meßgefäße gehörten³⁷, eine verständliche Anordnung, wenn man weiß, daß von Ort zu Ort die Maße und Gewichte variierten³⁸, die Bezeichnungen aber überall gleich lauteten.

Zur Illustration sei auf unser Beispiel Langenenslingen hingewiesen, wo im 15. Jahrhundert bei den Getreidehohlmaßen im Vergleich zu anderen Orten recht beträchtliche Unterschiede existierten, die den Schreiber des Heiligkreuztaler Urbars von ca. 1420/22 veranlaßten, eigens darauf aufmerksam zu machen. Denn ob 3 kleine Enslinger Viertel 2 große Heiligkreuztaler Viertel ausmachen oder 6 Enslinger „Scheffeli“ (statt der üblichen 8) einem Riedlinger Malter entsprechen, konnte und durfte niemandem gleichgültig gewesen sein³⁹, schon allein deswegen nicht, weil der Müllerlohn in natura ausgemessen und vom angelieferten Mahlgut abgezogen

wurde. Schließlich ließen sich bei einem Lohnkostenanteil von ca. 5 bis 6% beträchtliche Gewinne erzielen. Daß sich hieraus Meinungsverschiedenheiten entwickelten und Streitereien ihren Ausgang nahmen, ist (neben der Erleichterung des Handels) wohl auch ein Anlaß gewesen, einheitliche Meßverfahren und Meßgefäße in der unteren Grafschaft Veringen (d. i. Billafingen, Langenenslingen und Hitzkofen) im 16. Jahrhundert einzuführen, wie wir aus dem Innsbrucker Vertrag von 1605 erfahren, in dem Graf Karl II. von Zollern-Sigmaringen die Verwendung der Riedlinger Maße im gegenseitigen Warenverkehr gestattete.⁴⁰

Die obrigkeitliche Aufsicht bezog auch die Inspektion der äußeren Mühlwerksanlagen wie Kanal, Wehr, Eichpfahl und Stauhöhe ein. Mancher Konflikt erwuchs beispielsweise aus der unbedachten Rückstauwirkung durch Anhebung des Wasserspiegels im Mühlgraben, da die im Oberwasser angrenzenden Grundstücke vernäßen und der Ertrag der Feldfrüchte zurückging oder aber der Boden in anderer Weise genutzt werden mußte.⁴¹ Weil die dadurch verursachte Grundstücksminderung nicht sogleich sichtbar wurde, konnte der Müller meist erfolgreich die Schadensersatzansprüche abwehren, ohne freilich das Mißtrauen und die Spannungen ebenfalls zu beseitigen. Dort wo die Streitigkeiten zunahmen, haben darum die Herrschaften Eichpfähle und Fallhöhen verordnet, nicht zuletzt da, wo auf kurzer Strecke zwei Mühlen standen. Denn hier konnte der obere Müller durch Manipulation des Wasserflusses nachhaltig in den Mühlenbetrieb des unteren Müllers eingreifen, aber auch der Untermüller konnte durch höheren Stau im Mühlkanal oder Fluß den Betrieb des Obermüllers stören, so die Klagen des Untermüllers Felix Götz in Altheim gegen den Ölmüller Leonhardt Maunz 1857.⁴² Obgleich die Mühlenordnungen markante Bestimmungen über die Setzung von Eichpfählen haben, erstaunt es dennoch, daß bei vielen Mühlen bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts keine solchen bestanden, u. a. in Langenenslingen⁴³, wo man dies aufgrund der großen Abstände auch nicht für nötig hielt. Erst beim Bau der Spießschen Säge 1865 setzte man entsprechende Eichpfähle⁴⁴, und bei den übrigen „württembergischen“ Mühlen ab 1857.

Die soziale Sonderstellung des Müllers erweist sich schließlich beim Erbrecht. Während in unserem Raum die bäuerlichen Gruppen vielfach erst ab dem 17. Jahrhundert an ihren Fallehenhöfen durch Gewohnheitsrecht ein Erbrecht erwarben, enthalten die Verleihbriefe für neu aufziehende Müller schon im 15. Jahrhundert Passagen, die auf ein besseres Erbrecht hinweisen.⁴⁵ Auch die Leihepraxis zeigt, daß bereits vor 1450 manche Müller aus den teilweise auf eigene Kosten vorgenommenen Verbesserungen am Mühlgeschirr einen Anspruch auf Weitergabe des Nutzungsrechtes an einen Erben ableiten konnten.⁴⁶ Andererseits bemühten sich Äbtissin und Konvent von Heiligkreuztal 1390, die eingetretene Leihepraxis im Streit des Müllers Michael von Biberach wegen der Mühle zu Andelfingen zu korrigieren.⁴⁷ In diesem Fall tritt aber deutlich zutage, daß Heiligkreuztal den Erbenspruch

lediglich wegen des Eides der Äbtissin, der Vater des Müllers habe nicht das Todfallgeld gezahlt, abwehren kann. Ansonsten bleibt unbestritten, daß die Mühle schon in der dritten Generation vom Großvater auf den Sohn und nun auf den Enkel rechtlich unbedenklich weitergegeben worden war. Zudem erhellen die Genealogien der auf den Mühlen sitzenden Familien die erbrechtliche Kontinuität. Allerdings bezieht sich das Erbrecht immer nur auf das Nutzungsrecht, nicht auf das Eigentumsrecht am Grund und Boden oder an Gebäuden. Ansonsten galten die üblichen Leiheformen mit Ehrschatz- und Todfallgeld beim Tode des Leiheherrn bzw. des Leihnehmers wie der Fall der Langenenslinger Untermühle zeigt, die nach einer Urbarnotiz von 1568 wegen Verschweigens des Heimfalls von Graf Karl I. von Zollern-Sigmaringen eingezogen und daraufhin für geraume Zeit von ihm selbst genutzt wurde.⁴⁸

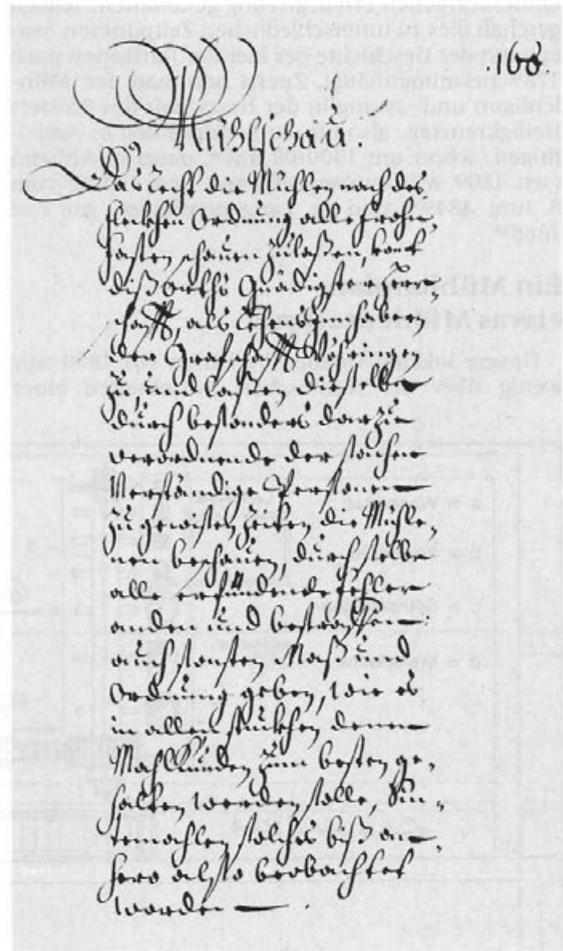
Sicherlich haben auch die Bestimmungen über die Viehhaltung und Allmendnutzung sowie über die Entlohnung des Müllers seine sozialrechtliche Integration in die bäuerliche Gemeinschaft erschwert. Vielfach war die Viehhaltung auf ein, zwei Pferde begrenzt⁴⁹, hauptsächlich weil die dörflichen Gemeinschaften den Müller nicht am allgemeinen Werdegang teilhaben lassen wollten.⁵⁰

Konflikte gab es auch immer wieder wegen des Holzbezugsrechtes in den gemeinschaftlich genutzten Wäldern. Wollte der Müller nicht riskieren, daß das Mühlwerk längere Zeit stillstand, so blieb ihm lediglich der Ausweg, die am meisten beanspruchten Teile regelmäßig auszutauschen. Hierzu bedurfte es der auch von Bauern als Bauholz begehrten Linden, Hainbuchen, Buchen und Eichen, hauptsächlich guter Stammhölzer. Damit der Müller sich hiervon nicht allzu viele nahm, so war ihm, wie in den Wäldern des Klosters Heiligkreuztal, die Holzentnahme nur in Gegenwart des Amtmannes gestattet.⁵¹ Auf diesem Hintergrund wird verständlich, warum die Verleihbriefe auch des öfteren genaue Angaben über die Höhe des jährlichen Brennholzbezugsrechtes enthalten⁵², denn in diesen Fällen galt es, angesichts der heruntergekommenen Wälder den Mangel restriktiv zu steuern.

Was indessen die Entlohnung betrifft, so läßt sich zeigen, daß das Festhalten an der Vergütung der Dienstleistung in natura am Ende den Dienstleistungsberuf Müller zum hauptberuflichen Getreidehandelsagenten werden ließ.⁵³ Zwar hatten beide Seiten ein Interesse daran, den Naturallohn nicht durch eine Geldsumme zu ersetzen, doch stellte sich dem Müller bald die Frage, ob er nicht mit dem fixen Lohngetreide (ca. 5–6% Lohnkostenanteil beim Vermahlen des Getreides bzw. 2,5–3% beim Schälen/Gerben des Dinkels zu Kernenfrucht) einen Handel mit Roggen und Veesen etwa zur Riedlinger Getreideschranne aufziehen sollte. Immerhin ging es um recht beachtliche Mengen, wie wir aus einer Übersicht über den „Milters-Ertrag“ (d. i. der Müllerlohn) des Andelfinger Müllers Marx Vogel von 1775 ersehen. Dieser erhielt aus den fünf in die Vordermühle gebannten Ortschaften Binzwangen, Heiligkreuztal, Friedingen, Waldhausen und

Andelfingen an Mühlfrucht 781 Viertel 12 Maßl (= 97,7 Scheffel oder 16379 l) und an Kernen 497 Viertel 12 Maßl (= 62,2 Scheffel oder 10427 l). Außerdem hatte er noch den Verdienst von 2024 Viertel (= 253 Scheffel oder 42414 l) „von zu verkaufenden Früchten“, die er wohl im Auftrag in Riedlingen zur Getreideschranne bringen mußte.⁵⁴

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts haben dann Langenenslinger Müller am oberschwäbischen Kornhandel nach Überlingen am Bodensee und von da aus in die Nordostschweiz teilgenommen,



Mühlschaubestimmungen in der Dorfordnung von Langenenslingen 1724/27. – Der Text lautet (in moderner Transkription): Mühlschau. Das Recht, die Mühlen nach des Fleckens Ordnung alle Fronfasten (= jedes Vierteljahr) schauen zu lassen, kommt dieserorts gnädigster Herrschaft als Lehensinhaber der Grafschaft Veringen zu. Und lassen (läßt) dieselbe durch besonders dazu verordnete der Sachen verständige Personen zu gewissen Zeiten, die Mühlen beschauen, durch selbe alle erfundenen Fehler ahnden und bestrafen, auch sonst Maß und Ordnung geben, wie es in allen Stücken, denen Mahlkunden zum Besten gehalten werden solle, sintemal solches bisher also beobachtet worden...

wie aus den Protokollen zur Katastereinschätzung von Billafingen und Langenenslingen hervorgeht.⁵⁵ Seit wann sie dieser offenbar lukrativen Tätigkeit nachgingen, entzieht sich unserer Kenntnis. Zum Bodensee bestanden jedenfalls schon seit dem 10. Jahrhundert enge herrschaftliche und kirchliche Beziehungen, wie die Kirchenpatrozinien St. Mauritius und St. Konrad sowie die Zehntherrschaft des Klosters Münsterlingen (Kt. Thurgau) über weite Teile der Langenenslinger und Andelfinger Flur zeigen.

Mit Ende des Alten Reiches (1803/06) war auch für das Mühlengewerbe an der Biber das Ende der landesherrlichen Privilegierung gekommen. Jedoch geschah dies zu unterschiedlichen Zeitpunkten, was eng mit der Geschichte der kleinen Territorien nach 1789 zusammenhängt. Zuerst hob man den Mühlenbann und -zwang in der Herrschaft des Klosters Heiligkreuztals, also für die Bannmühlen in Andelfingen, schon um 1800/02 auf⁵⁶, dann in Altheim (seit 1809 württembergisch) mit dem Gesetz vom 8. Juni 1849⁵⁷ und in Langenenslingen gar erst 1868⁵⁸.

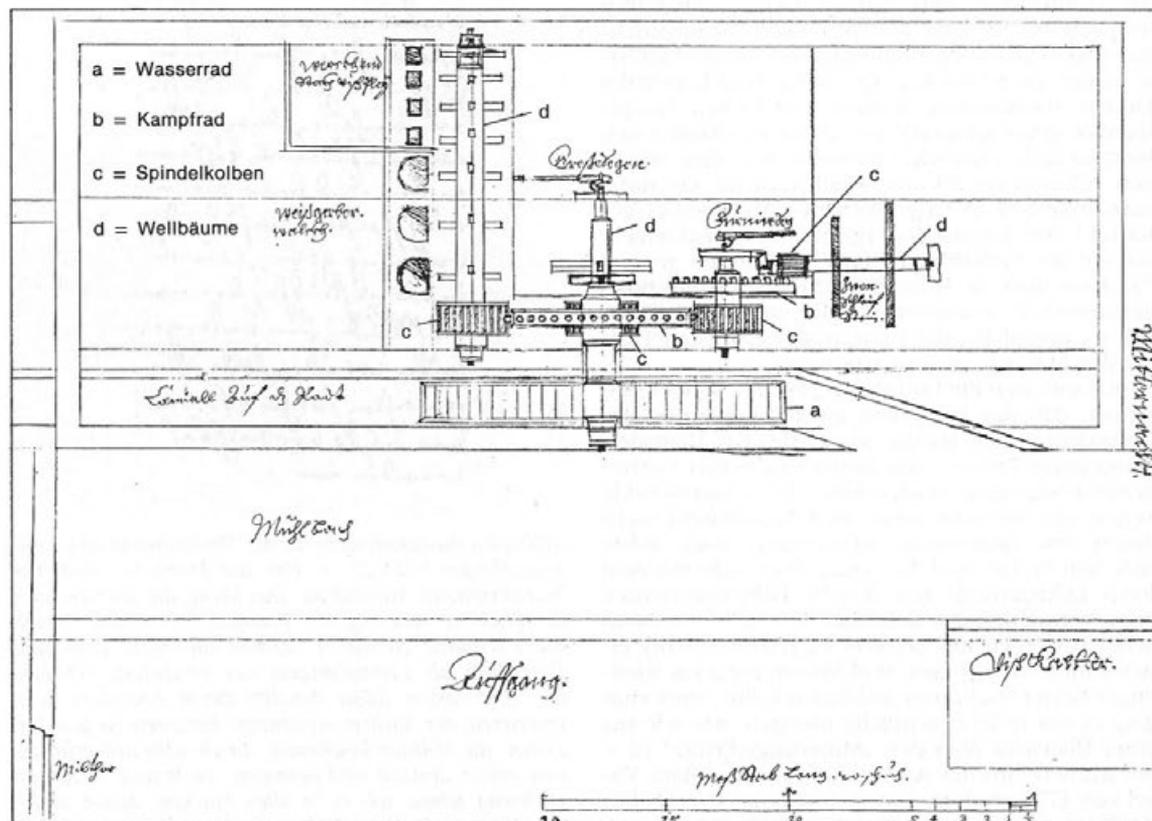
Ein Mühlenplan: etwas Mühlentechnik

Unsere lokalen Quellen berichten vor 1850 nur wenig über die technischen Einzelheiten einer

Mühle. So schweigen sie sich beispielsweise darüber aus, welche Antriebsräder (ob ober-, mittel- oder unterschlächtig) Mahlwerk oder Säge antrieben. Lediglich einzelne Werkzeuge, Maß- und Eichgeräte, die bei einem Beständerwechsel auf der Mühle verbleiben mußten, werden gelegentlich genannt. Zum Thema Technik sind diese Angaben nur bedingt tauglich.

Ein Mühlenplan (s. Abb. 7), der freilich nicht von einer Mühle an der Biber stammt, sondern von einer aus Ölkofen in der Grafschaft Friedberg-Scheer herrührt, behebt uns der Schwierigkeit, diesen Punkt unberücksichtigt lassen zu müssen. Allerdings betrifft die Zeichnung nicht eine Getreidemühle, sondern eine sogenannte Beimühle mit Sägeeinrichtung und anderen zuschaltbaren Werkgängen, so für eine Fein- oder Furniersäge, eine Schleifmühle, eine Weißgerberwalk und ein „Stockfischpley“-Werk (durch Weichklopfen des Stockfischs verkürzte sich die Garzeit). Den Plan hat der Zimmermeister Hans Trommeter aus Scheer gezeichnet. Er datiert ins Jahr 1629 und diente zur Veranschaulichung der Kostenberechnung, die sehr genau angibt, welches und wieviel Holz für den Neubau der Beimühle benötigt wird.⁵⁹

Auf dem Grundriß erkennt man gut, daß die Beimühle als Anbau an eine schon bestehende Mahlmühle konzipiert war. Dies hatte den Vorteil, daß keine umfangreichen wasserbaulichen Arbei-



Mühlenplan von Ölkofen aus dem Jahr 1629 (Erläuterung s. Text).

Vorlage: STA Sigmaringen, Bestand Dep. 30

ten vorgenommen werden mußten, sondern das Antriebsrad in den bestehenden Mühlkanal eingesetzt werden konnte. Um das Wasser auf das Rad zu leiten, genügten ein paar Veränderungen am Kähler und Fallstock.

An anzufertigenden Teilen für die Großsäge hatte der Zimmermann zu liefern: Ein 16 Schuh (= 4,62 m) hohes und 10 Schuh (= 2,89 m) breites Wasserrad, ein Kampfrad (8 Schuh hoch), einen Kolben mit 28 Spindeln, einen 8 Schuh langen Wellbaum mit Schwungrad, einen 20 Schuh langen Wagen, 2 Schiebräder, eine neue Straße (= Sägebahn), 3 kleine Wellbäume und ein paar Leitseile. Die besondere Konstruktion des Kampfrades erlaubte es, über zwei weitere Kolben eine Weißgerberwalk und eine Furnierfeinsäge anzutreiben, wobei bei der Furniersäge ein weiteres Kampfrad und ein zusätzlicher Kolben für die Erhöhung der Drehzahl sorgen mußte.

Wie wurde nun die Wasserkraft auf die jeweiligen Werke übertragen? Der Mechanismus ist denkbar einfach. Denn Wasserrad und Kampfrad sitzen auf einer Achse, dem Wellbaum. Das Kampfrad mit seinen Zähnen griff seinerseits in die Spindel des Spindelkolbens, der im Durchmesser wesentlich kleiner konstruiert war und dadurch eine höhere Umlaufgeschwindigkeit als das Wasserrad oder das Kampfrad erreichte. Der Spindelkolben trieb wiederum eine Welle, auf die Zapfen, wie bei der Weißgerberwalk, oder am Ende das Sägeblatt angebracht sind. Über ein Gelenk wird die Drehbewegung des Wellbaums in eine senkrechte Auf- und

Abwärts-Bewegung umgewandelt. Der Wagen mit Baumstamm, von dem die einzelnen Bretter stückweise abgeschnitten werden, wurde über eine Bahn mechanisch herangezogen und gegen das Sägeblatt geführt, so daß die Säge stets mit genügendem Andruck arbeiten konnte.

Diesen Grundriß dürfen wir im Prinzip auch bei den Andelfinger und Langenenslinger Sägemühlen, die ja ebenfalls als Beimühlen bei gewöhnlichen Getreidemahlmühlen erbaut waren, annehmen. Eine Veränderung des Antriebs und Sägewerks erfuhr dieser jahrhundertlang gültige Bauplan erst durch die Erfindung und Einführung des Elektromotors.

Zur wirtschaftlichen Entwicklung des Mühlengewerbes

Für eine Siedlung wie Langenenslingen, die bis zum Ersten Weltkrieg nie mehr als 800 Einwohner hatte, ist gewiß die Existenz von vier Mühlen auf einer Distanz von gut einem Kilometer auffallend. Wer mit der Lokalgeschichte weniger vertraut ist, könnte darin eine Überbesetzung des Mühlengewerbes erblicken, die keinem Müller ein rechtes Auskommen ermöglicht haben dürfte. Daß dies keineswegs der Fall war, werden die folgenden Ausführungen zeigen.

Wie alt das Langenenslinger Mühlengewerbe ist, läßt sich heute nicht mehr feststellen. Zuerst erfahren wir zu Beginn des 14. Jahrhunderts von Mühlen in Langenenslingen. Das Urbar der Burg und



Läufer- und Bodenstein aus der ehemaligen Ölmühle zu Altheim.

Aufnahme: H. Gebele

Grafschaft Veringen von 1303 zählt namentlich fünf Mühlen mit ihren Zinsleistungen auf. Sie heißen Feldmühle, Obermühle, Weihermühle, Benzen-Mühle und Offenburgers Mühle.⁶⁰ Drei lassen sich aufgrund ihrer im Namen enthaltenen Lagebezeichnung genauer lokalisieren; die beiden anderen, die offensichtlich den Namen des damaligen Besitzers zur Unterscheidung führen, können jedoch nicht mit einer der späteren Biberbach-Mühlen, hier insbesondere mit der Unter- oder Mittleren Mühle, identifiziert werden. Das Schweigen der Quellen über fast zwei Jahrhunderte bis ca. 1490 verhindert dies. Eine Mühle, die Weihermühle, ist vor 1350 abgegangen. Ihr Standort darf am Holzbach unterhalb des Unterdorfes in der Flurlage Weiherwiesen angenommen werden. Über die Ursachen und Gründe für die Aufgabe der Müllerei am Holzbach ist nichts überliefert. Ergänzend zum Zinsregister der Burg Veringen berichtet das Habsburger Urbar⁶¹ von 1306, daß alle Mühlen von Graf Eberhard von Landau gekauft wurden und jetzt ebenso wie der Weiher herrschaftliches Eigen seien.

Anhand der Zinsabgaben können wir feststellen, daß die fünf Mühlen unterschiedliche Größen bzw. verschiedene Triebwerke hatten, vermutlich auch Äcker und Wiesen in wechselnder Ausstattung bewirtschafteten. Die kleinste Mühle dürfte demnach die Weihermühle gewesen sein. Sie führte nur 1 Pfund Konstanzer Pfennig und 1 Viertel (= 120 Stück) Eier als Mühlenzins ab, was gewiß mit der ungünstigen Wasserversorgung am Holzbach zusammenhängt. Denn bei länger anhaltender Trockenheit mußte die Weihermühle ihren Betrieb einstellen, so daß sie nicht mit den anderen am Biberbach gelegenen Mühlen konkurrieren konnte. Die größte Mühle hingegen war die Offenburgers Mühle. Sie zinst 6 Malter Kernen, d. h. gegerbten Dinkel, 1 Pfund Konstanzer Pfennig und 1 Viertel Eier. Alle zusammen reichten 10½ Malter Kernen, 8 Pfund Konstanzer Pfennig und 600 Eier Zins, was etwa der halben Abgabebelastung des großen Maierhofes hinter der Kirche entsprochen haben dürfte.

Die Langenenslinger Mühlen waren grundherrliche Leihobjekte, die zeitlich befristet oder auf Lebenszeit an einen des Müllerhandwerks kundigen Mann verliehen werden konnten. Hatte er keine hinreichenden Kenntnisse der Müllerei, so war er gehalten, einen erfahrenen Müllerknecht einzustellen.

Allerdings gestalteten sich die Rechtsverhältnisse außerordentlich schwierig. Denn im Laufe der Zeit erwarben die Mühleninhaber ein Erbrecht an der Mühle. Zum Zeichen seines besseren Besitzrechtes reichte der Untermüller keine Handschuhe oder Hühner wie die anderen Langenenslinger Müller.⁶² Deren schlechteres Recht verpflichtete sie, jährlich einen besonderen Geldbetrag an die Sigmaringer Rentkammer zu entrichten, der mit dem zwanzigfachen Wert abgelöst werden konnte.

Während des 17. Jahrhunderts tritt aber eine Nivellierung im Besitzrecht ein. Alle Mühlen werden 1724/27 nach gleichem Recht verliehen und der Rechtsform nach grundherrlichen Erblehenhö-

fen gleichgestellt, wenngleich die Haltung eines Hundes für den Landes- und Grundherrn an eine besondere Lehensqualität erinnert.

Offenbar waren die Langenenslinger Müller fleißige Leute. Jedenfalls erfahren wir in der Dorfordnung von 1594, daß sie manchmal (wie übrigens auch der eine oder andere bäuerliche Einwohner) an den gebannten Feiertagen, d. h. an den gebotenen kirchlichen Festtagen, lieber arbeiteten als zur Messe gingen, was von nun an verboten sein sollte⁶³, bei Strafe von 1 Pfund Heller, eine ziemlich hohe Summe Geldes, für die man damals ein Schwein kaufen konnte. Das Weistum enthält darüber hinaus die Bestimmung, daß die Müller die Mühlgasse zu unterhalten und auszubessern hätten, weil diese nicht unter die gemeinen Wege und Stege gerechnet wird. 1724/27 dehnt die Gemeinde die Unterhaltspflicht auch auf den Mühlbach aus.

Erstmals in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erlaubt uns das Urbar von 1568 einen Einblick in den Güterbestand von drei Mühlen. Außer Haus, Hof und Scheuer gehören zur Mühle nur zwischen 2 und 3½ Jauchert Acker. Die Untere Mühle besitzt außerdem noch ein Stück Wald am Lau. Die Mittlere Mühle, die damals Hans Schmid der Helling innehatte, wird bei jeder Erneuerung des Bestandsvertrages mit einem Paar Handschuh oder zwei jungen Hühnern oder einer alten „Hennen“ empfangen. An Mühlkorn entrichteten alle drei 12 Viertel Riedlinger Malter und Meß, d. h., gegenüber den Angaben des Habsburgischen Urbars von 1305/06 erscheint der eigentliche Mühlzins reduziert. Ob wir darin auf eine geringere Anzahl von Mahlgängen und Triebwerken schließen dürfen?

Der 30jährige Krieg hat auch für die Langenenslinger Mühlen verheerende Folgen gehabt. Der Bevölkerungsschwund und die darniederliegende Wirtschaft entzogen den Müllern die Existenzbasis, so daß in der österreichischen Universalsteuerberatung von 1680 nur eine Mühle, vermutlich die Untermühle, zur Veranlagung herangezogen wird. Eine spätere Randnotiz vermerkt indessen, es gäbe 3 Mühlen am Biberbach.⁶⁴ Hundert Jahre zuvor sind 4 Mühlen nachweisbar, so daß eine in der Zwischenzeit aufgegeben worden war. Genauer gesagt: In einer Mühle ruhten das Wasserrad und die Mahlgänge länger als in den übrigen. Denn 1724/27 bei der Anlage des Lagerbuches existierten wieder 4 Mühlen: die Untere, die Mittlere, die Obere und die Feldmühle. 1725 und 1726 errichteten die Inhaber der Feld- und der Obermühle mit landesherrlicher Bewilligung jeweils eine Ölmühle. Beide Mühlen verfügten schon über ein Sägewerk. Im Gegensatz zu diesen beiden Mühlen betrieb der Untermüller Matthes Haberbosch eine Walkmühle, auf der Leder und Lodentuch gewalkt, d. h. weich geklopft und im Fall des Lodentuchs zu wetterfestem Filzstoff bearbeitet wurde. Lediglich die Mittlere Mühle blieb ohne zusätzliche Triebwerke und war auf die Getreidemüllerei beschränkt. Zudem hatte ein Sohn des Untermüllers, Johannes Haberbosch, eine Ölmühle inne, die vermutlich nahe bei der Unteren Mühle stand, so daß eine räumliche Einheit anzunehmen ist.

Für die Entwicklung der Mühlen in Langenenslingen ist bedeutsam, daß sie im Gegensatz zu mancher anderen am Biberbach gelegenen Mühle keine eigenen Bannrechte besaßen. Jeder Langenenslinger Müller mußte sich – wie bereits ausgeführt – um die Mahlkunden selbst bemühen. Dennoch haben sich die Langenenslinger Müller nicht allzu große Sorgen wegen der Kunden machen müssen, weil viele umliegenden Mühlen aufgrund des alljährlich im Sommer auftretenden Wassermangels nicht imstande waren, alle Kunden zu bedienen. Übrigens halten diese Lockerung des Mühlenbanns die Mühlenordnungen benachbarter Territorien, so die von Württemberg (1729, § 65) und jene von Fürstenberg (1751, § 63), aber auch die Hohenzollerisch-Sigmaringische (1845, § 37), für rechtens, vor allem wenn ein Kunde länger als nötig warten mußte. In Langenenslingen jedenfalls mußte jeder Müller sich redlich um zufriedene Mahlkunden bemühen. Denn war der gute Ruf erst ruiniert, so dürften sich die anderen Müller über den Zulauf gewiß gefreut haben.

Alle Langenenslinger Mühlen hatten vergleichsweise bescheidene Größe. Als 1861 die Gemeinde für Berichtszwecke an die Königlich Preussische Regierung zu Sigmaringen sich nach Anzahl der Mahlgänge und der beschäftigten Personen bei den Mühleninhabern erkundigte, ergab die Umfrage, daß die 4 Mühlen an der Biber zwischen 2 und 4 Mahlgänge besaßen, die jeweils von einem Meister und einem Gehilfen bedient wurden.⁶⁵ Gewiß arbeiteten weitere Familienangehörige auf den Mühlen mit, insbesondere wenn der Andrang groß

war und die Wasserräder ohne Unterbrechung Tag und Nacht liefen. Indessen vertuscht die amtliche Statistik die eigentliche Vielfalt des Langenenslinger Mühlengewerbes. Denn bei den „Mahlgängen“ handelt es sich nicht nur um den Gerbgang zum Schälen des Dinkels und um die eigentlichen Mahlwerke, sondern wohl auch um weitere Triebgänge, die sich an einen gemeinsamen Wellbaum und an ein Wasserrad koppeln ließen, so um Öl-, Schleif-, Loh-, Walk- und Sägemühlen. Ein Beleg hierfür ist das Hof- und Adress-Handbuch des Fürstentums Hohenzollern-Sigmaringen von 1844, wo es heißt, daß der Biberbach 4 Mahl-, 3 Öl-, 1 Loh- und 1 Walkmühle treibe, aber zugleich können aus dem Grundsteuerkataster und Flurbuch der Gemeinde Langenenslingen von 1848 nur 4 Mühlengebäude erschlossen werden. Dem Typus nach zählten die Langenenslinger Öl-, Säge- und Walkmühlen zu den Beimühlen, die bei bestehenden Getreidemahlmühlen errichtet worden waren.

Gemeinsam ist allen Langenenslinger Müllern auch der Hang und Zwang zum Getreidehandel und zu landwirtschaftlichen Aktivitäten. Dieser Getreidehandel bewegte sich – wie erwähnt – im Rahmen lokaler Aktivitäten hauptsächlich in Richtung auf die übergeordneten zentralen Getreidemärkte in Riedlingen, Mengen, Saulgau und Überlingen. Auch die Landwirtschaft hat neben der Selbstversorgung einen unmittelbaren Bezug zum Mühlengewerbe. Sind doch die Müller gehalten, Fuhrwerke und Spanntiere zu besitzen, mit denen sie Getreide und Mahlprodukte an- und abtransportieren konnten. Davon haben 1802/04 Langenenslinger



Die Feldmühle oder Anlikers-Mühle um 1910.

Aufnahme: Privatbesitz, Langenenslingen

Müller kräftigen Gebrauch gemacht, als sie in Andelfingen Mahlkunden gewannen, worüber sich die Inhaber der Vorderen und Hinteren Mühle bei der Herrschaft in Heiligkreuztal beschwerten. Denn sie selbst verfügten über keine Pferde und Fuhrwerke, weil jeder Andelfinger bis zu diesem Zeitpunkt in die beiden Ortsmühlen gebannt war und sein Mahlgut in die Mühle liefern sowie abholen mußte. Jetzt, nach der Aufhebung des Mühlenzwangs (1802), durfte jeder mahlen lassen, wo er wollte. Dieser Konkurrenz der Langenenslinger Müller waren die Andelfinger Mühlenbesitzer nicht gewachsen, weshalb sie einen Zinsnachlaß forderten.⁶⁶

Nach 1850 bemühte sich die preußische Regierung nach Übernahme der Landeshoheit um eine Belebung der stagnierenden Wirtschaft, indem sie sich um eine Beseitigung hemmender Rechtsvorschriften bemühte, was aber erst 1868 mit der Aufhebung des Mühlenzwangs gelang. Zugleich übernahm sie eine aktive Rolle und förderte mit steuerlichen Mitteln den wirtschaftlichen Wandel. Auf diese Maßnahmen ist es wohl zurückzuführen, daß in Langenenslingen ebenfalls Gesuche zur Nutzung der Wasserkraft gestellt werden, so 1853 von dem Schmied Xaver Traub, der ein Wasserrad am Biberbach zum Reinigen von geschmiedeten Ketten errichten wollte. Doch es gab Widerstände, vor allem Johann Paul Miller wendete sich gegen dieses Vorhaben. Er befürchtete, daß der Biberbach dadurch stark verunreinigt werden könnte und die anrainenden Grundstücke durch den Aufstau in Gefahr kämen, zu vernässen und überschwemmt zu werden, was ausdrücklich durch die Hohenzollerisch-Sigmaringische Mühlenordnung (§ 24–27) von 1845 verboten sei.⁶⁷ Da es nicht gelingt, die Widerstände auszuräumen, versagt die Regierung zu Sigmaringen die Genehmigung.

Ein ähnliches Schicksal wäre 1859 beinahe dem Zimmermann Silvester Spieß widerfahren, als er auf seinem eigenen Grundstück im Flurort Baumgarten an der Langwatte eine Sägemühle bauen wollte. Nach über fünfjährigen sich hinschleppenden Auseinandersetzungen mit Anrainern und der Gemeinde erteilte ihm Sigmaringen am 30. Oktober 1865 die Baugenehmigung, allerdings mit Auflagen und Sicherheitsleistungen für den Fall von ihm verursachter Schäden an Häusern und Brücken.⁶⁸ Die Spießsche Säge ist damit der erste Triebwerksneubau in Langenenslingen nach über 750 Jahren Mühlengeschichte, der in Konkurrenz zu den anderen Mühlenbetrieben mit Sägewerkseinrichtungen sich ausschließlich auf eine gewerbliche Aktivität konzentriert und nur von der Holzsägerei und Zimmerei zu existieren bereit war. 1878 versucht der Mühlenbesitzer und Sonnenwirt Joseph Miller, dem Spießschen Beispiel zu folgen. Da es keine Einwände gibt, kann er noch im gleichen Jahr die neue Sägemühle mit überschlächtigem Antrieb beim Teich an der Biberquelle errichten.⁶⁹

In der neuen Sägemühle bei der Oberen Mühle dürfen wir den Versuch des Mühlenbesitzers erblicken, sich an die gewandelten Wirtschaftsbedingungen der Müllerei anzupassen, die hauptsächlich von der Aufhebung der Bannrechte in Württemberg

und Hohenzollern nach 1848 und die um 1880 aufkommende standortunabhängige Kunstmüllerei ausgelöst wurde. Zugleich bedeutet die Holzsäge eine Besinnung auf optimalere Ausnutzung natürlicher Standortressourcen, nämlich von Wald und Wasserkraft, mit welcher wieder ein ausreichendes Einkommen erzielt werden sollte.

Wie die weitere Entwicklung des Langenenslinger Mühlengewerbes zeigt, gelang dies nur in begrenztem Maß. Der Niedergang ließ sich nicht aufhalten, auch wenn der eine oder andere Müller mit eigenen Mitteln versuchte, die Wasserkraft zu anderen Zwecken zu nutzen, so 1883 der Müller Karl Anliker mit einer wasserkraftgetriebenen Dreschmaschine⁷⁰ und 1911 der Obermüller Franz Xaver Müller mit dem Einbau eines Generators zur Stromgewinnung⁷¹, womit die Geschichte der Elektrifizierung und der öffentlichen Straßenbeleuchtung beginnt. Der Erste Weltkrieg und die nachfolgende Weltwirtschaftskrise machten aber alle Anstrengungen zunichte, so daß bis 1945 alle Mühlen ihren Betrieb einstellten.

Mit ihnen endete auch ein engverbundener Erwerbszweig, die Mühlenbauerei. In Langenenslingen gab es im 18. und 19. Jahrhundert Zimmerleute, die die Kunst des Mühlenbaus beherrschten. Einen davon führt die Gewerbetabelle von 1852 als „Maschinenbauer in Holz“⁷² auf. Ein anderer ist in den Mühlenakten der Grafschaft Friedberg-Schweer nachweisbar. Er unterzeichnet mit einem Maurer einen Kostenvoranschlag für den Bau einer Mühle in Ölkofen um ca. 1750.⁷³ [Teil II folgt]

Anmerkungen

* Der Verfasser hat für die Unterstützung seiner Mühlenstudien vielen Personen zu danken, namentlich aber Herrn Bürgermeister W. Gebele, Langenenslingen; Herrn Dr. K. Diemer, Landratsamt (LRA) Biberach, und Vermess. Dir. Grimm, Staatl. Vermess. Amt Biberach, sowie Frau H. Gebele, Langenenslingen, für die Bemühungen bei der Bilderbeschaffung.

1 Vgl. Der Landkreis Biberach, hg. von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Landkreis Biberach, 2 Bde., Sigmaringen 1987/90

2 Belege hierfür sind Urkundenbuch Heiligkreuztal, bearb. v. A. Hauber (Württl. Geschichtsquellen 9 + 14) Stuttgart 1910/13 (abgek. UB) UB HK I, n. 191, 535, 539, 710; II, n. 12, 53; die anderen Bäche werden erwähnt: 1267 Soppnbach (UB HK I, n. 52), 1307 Marbach (UB HK I, n. 200) und 1477 Holzbach (Bekker, Reg. Stauffenberg n. 35, S. 42)

3 Die Fassade des Inneringer Wasserturms hält die Erinnerung an die ehemalige angrenzende Windmühle wach; vgl. dazu Johannes Maier und Siegfried Krezdorn, Die Geschichte des Ortes Inneringen, o. J., Abbildung nach S. 524.

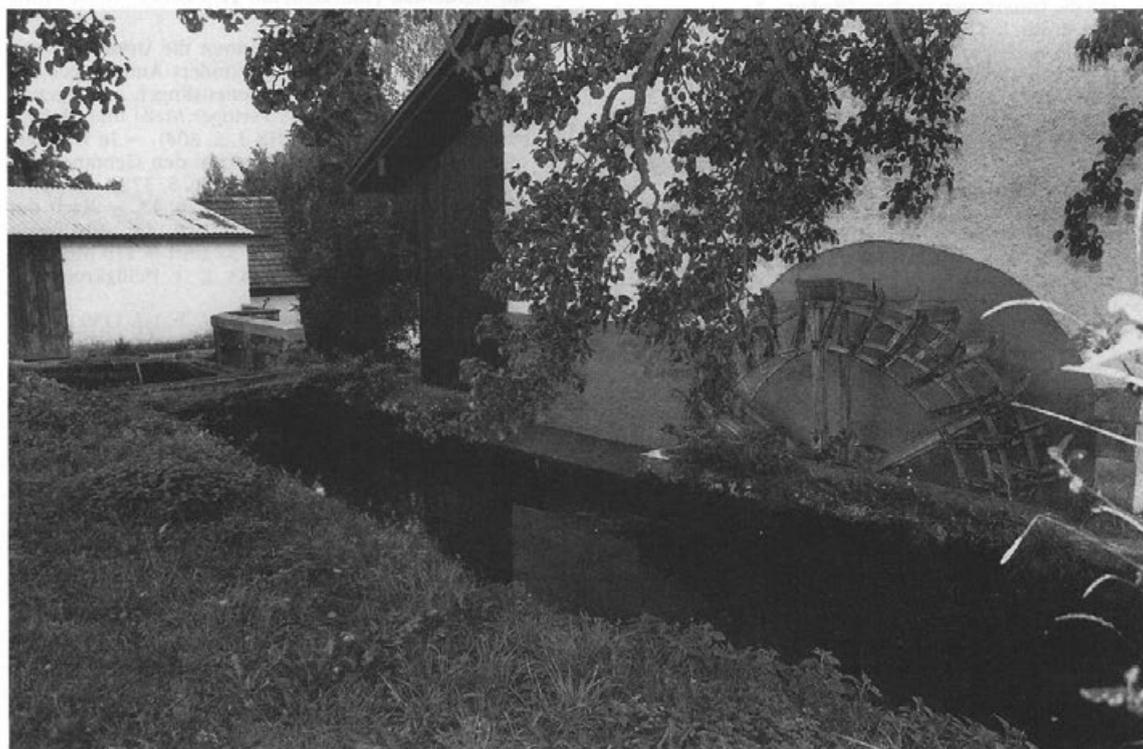
4 900 Jahre Wilflingen, hg. von der Gemeinde Langenenslingen, Riedlingen 1989, S. 116 ff.

5 Die Betonung liegt auf dem Attribut „nahezu“, denn bei extremer Trockenheit konnte auch die Biberquelle versiegen, so zuletzt im Oktober 1985.

6 Erwähnt als vivarium 1270 in WUB VII, n. 2132, S. 76

7 Das Habsburgische Ubar, hg. von Rudolf Maag (= Quellen z. Schweizer Geschichte 14 + 15), Basel 1894–1904, S. 259

- 8 StA Sig., Dep. 39, Ru 137, n. 6, n. Abschrift des Innsbrucker Vertrags von 1605, § 15
- 9 Klunzinger, C. B., Die Fische in Württemberg, faunistisch-biologisch betrachtet und die Fischereiverhältnisse daselbst, in: Jahreshefte d. Vereins f. vaterländische Naturkunde Württembergs 37 (1881), S. 172–304, hier ab S. 179 ff. – Klunzinger erwähnt als weitere Fischarten die Bachforelle und die Barbe, die bis in den Raum Andelfingen nachgewiesen wurden.
- 10 Vgl. dazu etwa Bausinger, Hermann, Müller und Mühle im Denken des Volkes, in: Schwäbische Heimat 12 (1961), S. 73–76; Dankert, Wener, Unehrlche Berufe, Bern 1979, S. 125–145; Werner, Johannes, „Du Müller, du Mahler, du Mörder, du Dieb!“ – Berufsbilder in der deutschen Literatur, München 1990.
- 11 Amtsblatt d. kgl. Preuß. Regierung zu Sigmaringen Jg. 1854 Nr. 12 vom 19. März und Nr. 19 vom 7. Mai. – Die Abweichungen erklären sich aus der von Jahr zu Jahr schwankenden Erntequalität des Getreides, die es erforderlich machte, jährlich und an verschiedenen Orten Mahlproben durchführen zu lassen, gleichsam als Eichmaß (vgl. die Hohenzollerisch-Sigmaringische Mühlenordnung von 1845, § 52).
- 12 Vgl. hierzu die Württembergische Mühlordnung von 1729 (sie geht auf die ältere von 1627 zurück; ein Exemplar befindet sich im HStA Stuttgart); die Fürstlich-Hechingische Neu-Verordnete Mühl- und Müllerordnung von 1751, StA Sigmaringen, Dep. 39 (Domänenarchiv Hechingen); die Fürstlich-Fürstenbergische Mühl-Ordnung vom 6. März 1754 (Fürstl. Fürstenberg. Archiv Donaueschingen) und die Mühlordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen von 1845 (veröff. in Sammlung der Gesetze u. Verordnungen f. d. Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen Bd. 7, Sigmaringen 1848, S. 157–197); des weiteren aus unmittelbarer Nähe die Mühlenordnung von Beizkofen aus dem Jahr 1516, abgedruckt bei Robert Kretzschmar, Müller u. Bauern im Konflikt. Eine herrschaftliche Mühlenordnung für die Mühle zu Beizkofen aus dem Jahr 1516. In: Hohenzollerische Heimat 36 (1986), S. 27–30, 38–41; s. auch Württ. Ländliche Rechtquellen III, hg. von P. Gehring, S. 80 ff., 577 ff.; allgemein dazu D. Werkmüller, Art. Mühle, Mühlenrecht. In: Handwörterbuch z. deutschen Rechtsgeschichte 3 (Berlin 1984), Sp. 716–722; Anne-Marie Dubler, Müller und Mühlen im alten Staat Luzern. Luzerner Historische Veröffentlichungen 8. Luzern/München 1978; Peter Liver, Zur Kulturgeschichte der Mühle. In: 110. Jahresbericht d. Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden (Jg. 1980), Chur 1981, S. 49–78; Herbert Jüttemann, Bauernmühlen im Schwarzwald (Industriearchäologie in Baden-Württemberg 1), Stuttgart 1990.
- 13 UB HK II, n. 930, S. 24/25
- 14 Vgl. UB HK II, n. 942, 989, 989a und n. 1186
- 15 UB HK II, n. 1186, S. 378
- 16 Vgl. dazu Karl Siegfried Bader, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich I. Graz/Wien/Köln 1967², S. 97/98
- 17 Schwabenspiegel (Kurzform), hg. von Rudolf Grosse (= MGH, Fontes iuris germanici antiqui, N. S. Bd. 5) Weimar 1964, S. 154 ff.
- 18 Ebda, S. 154: „... oder de in der molen stelet, de sol man Rade braken.“
- 19 Ebda, S. 203/204: „Swer in molen vier pennige wert stelit, man sleit im hut vnde har abe; umme vier schillinge sal man in hengen.“
- 20 Ebda, S. 190: „... unde swer erst zu der molen kumt, der male ouch erst...“



Stillgelegtes Mühlrad an der Scheuer der Feldmühle zu Langenenslingen, im Vordergrund der Mühlbach (= Oberkanal) mit Überlauf und Grundablaß. Aufnahme: H. Gebele

- 21 UB HK II, n. 1245, S. 431
- 22 HStA Stuttgart, B 457 L, BÜ 117 (Akten zum Prozeß des Klosters Heiligkreuztal mit dem Lehenmüller zu Andelfingen 1755–79)
- 23 Z. B. die Müllerordnung für Ersingen (Gde. Erbach, Alb-Donau-Kreis) von 1587 (Württ. Ländliche Rechtsquellen, Bd. 3 Nördl. Oberschwaben, bearb. von Paul Gehring, Stuttgart 1941, S. 80 ff.)
- 24 Z. B. die Statuten Wilhelm d. Ä. von Waldburg für die Grafschaft Friedberg-Scheer von 1512, § 61 ediert bei Robert Kretzschmar, Gesetzgebung in der waldburgischen Grafschaft Friedberg-Scheer, in: Zs. f. Hohenzollerische Geschichte 23 (1987), S. 42, oder Fürstliche Hohenzollerische Landesordnung, erneuert und verbessert 1698, Tübingen 1698, § 45 [betr. hier die Bäcker zu Hechingen, die in der Wüstenmühle mahlen lassen sollen; diese Bestimmungen existierten schon in den Landesordnungen von 1550, 1557 und 1592; vgl. Karl Kollnig, Die Landesordnungen von Hohenzollern-Hechingen, in: Hohenzollerische Jahreshefte 5 (1938), S. 159]
- 25 UB HK II, n. 1055 g, S. 178/179, § 1
- 26 Vgl. die Abschriften des Innsbrucker Vertrages vom 27. Jan. 1605 in der Renovatio Billafingen 1748 (StA Sig., Ho 170, Cb. f. 7r/v) und Lagerbuch Langenenslingen 1724/27 (StA Sig., Dep. 39, Ru 137, n. 6, f. 160v) – So steht im Innsbrucker Vertrag von 1605, § 3: „Zum dritten hat sich wohlgenannter Herr Graf (gemeint ist Graf Karl II. von Hohenzollern-Sigmaringen 1547–1606, der das Langenenslinger Schloß ab 1576 erbauen ließ) erklärt, der Stadt Veringen ihren von alters hero gebrachten Zoll unverhindert zu lassen, sich auch der Zwang-Mühle zu Veringen und Enslingen dergestalt zu begeben, daß die Untertanen ihres Gefallens wo sie wollen mahlen mögen, doch dasselbige nicht außerhalb der Grafschaft mahlen sollen, dessen die Untertanen auch zu frieden...“
- 27 Wie A. 26, f. 114r („die von Billafingen sind nicht zur Mühle nach Langenenslingen gebannt, sondern können auch andernorts in der Grafschaft Veringen mahlen lassen“)
- 28 StA Sig., Dep. 38 (Gesamtarchiv Schenk von Stauffenberg, Willfingen), n. 78 (Lagerbuch Willfingen 1719), S. 86/87: „Die Herrschaft hat eine eigenthumbliche Mahlmühlen allhier und dermahlen mit ein Gerb- und Mahlgang, ussen im Dorff bei dem Weyher und sind auf der Herrschaft Begern, sowohl die Willfinger, als Egelfinger mit dem Mahlen gebannt...“
- 29 Archiv d. Staatl. Vermess. Amtes Biberach, Flurkarte und Flurbuch, Langenenslingen 1844/1848; die Belege dieses Wegenamens reichen bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts zurück [vgl. R. Loose, Flur- und andere Örtlichkeitsnamen als siedlungsgeschichtliche Quellen. Das Beispiel Langenenslingen, Lkr. Biberach. In: Zs. f. Hohenzollerische Geschichte 26 (1990) S. 123–163].
- 30 Vgl. Selig, Theodor, Der Streit des Truchsessens Hans Ernst von Waldburg mit dem Frauenkloster Unlingen wegen einer Mühle, in: Diözesanarchiv von Schwaben 16 (1898), S. 164 ff.; Ders., Der Marktflecken Unlingen, Riedlingen 1930, S. 234 ff.
- 31 So nahmen zahlreiche Bauern aus Gemeinden des Laucherttals während der langanhaltenden herbstlichen Trockenheit der Jahre 1851 bis 1859 den zwei bis vier Stunden weiten Weg zur Mühle nach Zwiefalten, um dort Getreide mahlen zu lassen [vgl. R. Loose, Herbstliche Trockenheit und Wasserrechtsstreitigkeiten im Laucherttal 1851/59. In: Hohenzollerische Heimat 42 (1990), S. 49–51]. – Während der großen Trockenheit des Jahres 1766 nahmen Bauern, die 7 und mehr Stunden von Andelfingen entfernt wohnen, den Weg zur Vorderen Mühle, wie aus den Pro-
- zeßakten von 1774 hervorgeht (HStA Stuttgart, B 457 L, BÜ 117).
- 32 Wilfried Liener, Übergang der Reichsritterschaftlichen Herrschaft Hettingen an Hohenzollern-Sigmaringen. In: Zs. f. Hohenzollerische Geschichte (1981), S. 159. – Nebenbei bemerkt gab es in Ittenhausen 1782 beim St.-Christophorus-Gut des Kl. Zwiefalten eine Ölmühle, die von einem Pferdegeöbel angetrieben wurde [HStA Stuttgart, H 236, n. 120 (Lagerbuch Ittenhausen 1782)].
- 33 In Langenenslingen jedes Vierteljahr, s. Weistum von ca. 1504 [StA Sig., Ho 170, C. e. 5 (Pak. 10)] „Die millin sollen alle frommossen geschawet werden“.
- 34 UB HK I, n. 1021, S. 117 (Reversbrief für die Äbtissin Agnes von Hornstein von Haintz Müller betr. die Untere Mühle zu Andelfingen, datiert 1430 Sept. 14)
- 35 StA Sig., Ho 170, C. e. 5 (Pak. 10) („Bräuch zu Enßlingen“ von Anfang des 16. Jahrhunderts, ca. 1504). – Diese Bestimmung wird in jede Erneuerung des Langenenslinger Weistums aufgenommen, zuletzt in der Abschrift im Lagerbuch von 1724/27 [vgl. StA Sig., Dep. 39 (FH DomA), Ru 137, n. 6, (160 v)].
- 36 Vgl. Kretzschmar (wie A. 12), S. 28; Dubler (wie A. 12), S. 73 ff.
- 37 UB HK II, n. 1021, S. 117 betr. Lehenreversbrief der Äbtissin Agnes von Hornstein (von Heiligkreuztal) für Haintz Müller von 1430 Sept. 14; darin heißt es: „Es ist ouch ze wissend daz ze nortürlichen und zimlich ziten man mir denn die müllin schowen sol mit ir zugehört an allen zorn, ob sy an kainen sachen ungerrecht oder gebresthaft sy nach under und ober müllinen reht es sy an zargen an viertel an ymin oder an was sach es war ungevarlich.“ – Analog dazu benennt das Kloster Heiligkreuztal als Inventar der Riedmühle bei Ertingen 1438 u. a.: Item ain Viertail. Item ain halb yme. Item ain vierdentail yme. Item ain gerb zuber. (HStA Stuttgart, H 225, n. 170)
- 38 Allein in unserem Gebiet nennen die Urkunden von Heiligkreuztal im 14./15. Jahrhundert Andelfinger, Inneringer, Riedlinger, Langenenslinger, Mengener, Saulgauer, Grüninger und Veringer Meß- und Maßsysteme (s. Register zu UB HK I, S. 808). – In Hunderingen erlaubt 1496 Heiligkreuztal den Gebrauch des Sigmaringer Meß (UB HK II, n. 1186, S. 379).
- 39 HStA Stuttgart H 225, n. 168, f. 11a, 12. – Nach der gängigsten Gleichung entsprechen im Riedlinger Raum 1 Malter = 8 Viertel = 32 Imri = 128 Meßlein; 1 Riedlinger Malter = 174,83 l; 1 Heiligkreuztaler Scheffel = 167,647 l.
- 40 § 16 (Abschrift in StA Sig., Ho 170 C. b. 1, f. 11 v)
- 41 Vgl. die Beschwerde des Vincenz Traub und Genossen zu Langenenslingen wegen Überflutung ihrer Grundstücke und Abgang eines Eichpfahles an der Spießschen Sägemühle 1876/81 (StA Sig., Ho 235, Abt. I, Sect. VI, Ru N, Nr. 794); Kretzschmar (wie A. 12), S. 39/40.
- 42 LRA Biberach, Triebwerksakten (Altheim), vgl. auch Hohenzollerisch-Sigmaringische Mühlenordnung §§ 27 + 28
- 43 StA Sig., Ho 235 I – Sect. VI Rubrik N, Nr. 781 (Verzeichnis der im Oberamt Sigmaringen gelegenen Mühlen von 1856)
- 44 S. unten bei der Beschreibung der Spießschen Säge
- 45 Z. B. heißt es im Vertrag über den Neubau einer Mühle in Hunderingen 1490, daß der Müller die Mühle seinem Sohn vererben dürfe (UB HK II, n. 1186, S. 379).
- 46 UB HK II, n. 1021, S. 116/117 von 1430 betr. die Mühle des Klosters Heiligkreuztal zu Andelfingen; ebda., n. 1127a betr. die Riedmühle bei Ertingen (dat. 1475 April 8)

- 47 UB HK II, n. 841, LS. 601/602, datiert 1390 Mai 24. – Heiligkreuztal verlieh wohl ursprünglich seine Mühlen nur nach Fallrecht wie die Lehenreversurkunde des Hermann von Hornstein betr. die Riedmühle zu Unlingen vom Jahr 1310 ausweist (UB HK I, n. 210, S. 83).
- 48 StA Sig., Dep. 39 (FH Doma), Ru 137, n. 6 (Lagerbuch Langenenslingen 1724/27), f. 422 r.
- 49 UB HK II, n. 1186, LS. 379 (betr. Neubau der Mühle in Hundersingen 1490)
- 50 Z. B. in Hundersingen 1490 (UB HK II, n. 1186, S. 379). 1719 in Willflingen [StA Sig., Dep. 38, n. 78 (Lagerbuch Willflingen) S. 86/87]
- 51 UB HK II, n. 1127a, S. 303 von 1475, betr. die Riedmühle in Ertingen; vgl. dazu Ebda., n. 977, S. 66 von 1415, betr. die Riedmühle unterhalb Landau; dort heißt es, daß der Müller nur liegendes Holz als Brennholz nehmen soll; anderes Holz darf er nur mit „Gunst und gutem Willen“ der Äbtissin schlagen; eine großzügigere Bestimmung hierzu enthält die herrschaftliche Mühlenordnung für Beizkofen von 1516; ihr zufolge gibt es keine Beschränkung; die Untertanen sind sogar verpflichtet, dem Müller bei der Holzarbeit behilflich zu sein und zu fronen, vgl. Kretschmar (wie A. 12), S. 40 § 12.
- 52 Z. B. 18 Klafter Brennholz für die Mühle zu Andelfingen (UB HK II, n. 1245, S. 431/432 von 1527 Juli 9)
- 53 Max Flad, Der Kornhandel Oberschwabens in früherer Zeit, Ravensburg 1982, S. 8 ff.
- 54 HStA Stuttgart, B 457, Bü 117; zu den alten Maßen vgl. Lutz, Friedrich, Altwürttembergische Hohlmaße (Getreide, Salz, Wein) (Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte Bd. 31), Stuttgart 1938, S. 139 f.
- 55 StA Sig., Ho 235 II – K Nr. 83 und Nr. 134 von 1829
- 56 HStA Stuttgart, B 457, Bü 118 (Beschwerde der beiden Lehenmüller zu Andelfingen wegen Aufhebung des Mühlenzwangs 1802)
- 57 Schönberger, Berthold, Zwangs- und Bannrechte mit besonderer Berücksichtigung Württembergs. Masch. Diss. Jur. Fak. Univ. Tübingen 1926, S. 20 ff.: Hippel, Wolfgang von, Die Bauernbefreiung im Königreich Württemberg, Boppard a. Rh. 1977, Bd. I, S. 503 ff.
- 58 Vgl. das Gesetz über die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in den neuen Landesteilen vom 17. März 1868 (Gesetzessammlung f. d. Kgl. Preußischen Staaten 1806 bis 1880, Bd. IV, S. 248–252, Berlin 1881. – Anzumerken ist, daß bereits die revolutionäre Ständeversammlung am 15. April 1848 und 8. Mai 1848 den Beschluß faßte, alle Bannrechte aufzuheben [s. Ziegler, Uwe, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Sozialstruktur Hohenzollern im 19. Jahrhundert (= Arb. z. Landeskunde Hohenzollern Bd. 13, S. 19 ff., Sigmaringen 1976)]. U. Ziegler ist aber entgangen, daß hierfür bei den Betroffenen gar keine Freude aufkam, so daß nach 1849 zunächst alles beim alten blieb. Im Juli 1865 ergreifen deshalb die Müller Hohenzollerns von sich aus die Initiative zur Aufhebung des Mühlbanns, damit sie ihren Kollegen in Baden und Württemberg gleichgestellt würden und dieselben Gewerberechte genießen könnten. Aus Langenenslingen unterzeichnen diese Bittschrift die Müller Sauter, Bayer, Siebenrock und Hummel (StA Sig., Ho 235 I – Sect. VI, Rubrik N, Nr. 781, datiert Gammertingen, den 16. Juli 1865).
- 59 StA Sigmaringen, Dep. 30 (Friedberg-Scheer), R. II, K. IX, F. 8, Nr. 18
- 60 StA Sig., Ho 170, A 21 (Abschrift 17. Jh.)
- 61 Maag, Rudolf (Hg.), Das Habsburgische Urbar (= Quellen zur Schweizer Geschichte 14–15), Basel 1894/1904, hier Bd. I, S. 405 ff.
- 62 Vgl. das Lagerbuch von 1724/27 (StA Sig., Dep. 39, Ru 137, n. 6, f. 424v) und das Urbar von 1568 (StA Sig., Dep. 39, Ru 137, n. 20, f. 11r)
- 63 StA Sig., Fürstliches Domänenarchiv (Dep. 39), Ru 137, n. 20 (Urbar Enslingen 1568 mit beigebundener Handschrift „Des Dorffs Brauch und Ordnung“ de Anno 1594)
- 64 Haug, Franz, Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte einiger hohenzollerischer Gemeinden, in: Zollerheimat 5 (1936), S. 11
- 65 GdeA Langenenslingen Nr. 148 (Gewerbetabelle für das Jahr 1861)
- 66 HStA Stuttgart, B. 457 L, Bü 118
- 67 GdeA Langenenslingen Nr. 143
- 68 StA Sig., Ho 235 I – Sect. VI, Ru N, Nr. 787 (Errichtung von Mühlen im OA Sigmaringen 1852 ff.)
- 69 Wie Anmerkung 68
- 70 Wie Anmerkung 68
- 71 Knaupp, Franz, Langenenslingen. Aus der Geschichte einer oberschwäbischen Gemeinde (ND), hg. vom Bürgermeisteramt Langenenslingen, Riedlingen 1984, S. 60
- 72 StA Sig., Ho 235 I – II 242 Bd. 2 (Gewerbe-Tabelle für das Oberamt Sigmaringen)
- 73 StA Sigmaringen, Dep. 30, Rep. II, K. IX, F. 8 Nr. 18



Die Untere Mühle in Langenenslingen um das Jahr 1910. Aus: Langenenslingen. Bilder aus alter Zeit, Horb 1983.